



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 423/11.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5439522-439,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsschutzes (Iran)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 30. Januar 2012

durch Richter am Verwaltungsgericht

als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren einge-
stellt.

Die Nummern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 2. Februar 2011 werden aufgehoben. Die Beklagte wird ver-

pflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 1993 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er hält die „ganzen Religionen für Blödsinn“ und bezeichnet sich als konfessionslos.

Der Kläger hat noch keinen eigenen iranischen Reisepass besessen. Er entstammt nach eigenen Angaben einer wohlhabenden Familie aus [] und trinkt seit seiner Kindheit Alkohol, was von seinen Eltern nicht gebilligt wurde. Sein Vater ist Inhaber einer Ladenpassage und Eigentümer mehrerer vermieteter Häuser. Der Vater des Klägers ist mit zwei Frauen verheiratet und hat insgesamt 13 Kinder.

Im Jahre 2010 reiste der Kläger zunächst über den Landweg nach Griechenland. Von Griechenland aus versuchte er mehrfach mit dem Flugzeug die Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Dies gelang ihm am [] August 2010 mit einem gefälschten belgischen Pass. Bei seiner Einreise in Schönefeld meldete er sich als Asylantragsteller.

Am 13. September 2010 wurde er vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Eisenhüttenstadt angehört.

Mit Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde vom 28. September 2010 wurde er dem Übergangswohnheim für Asylbewerber in Potsdam zugewiesen.

Mit einem unter dem 2. Februar 2011 in Bremen gefertigten Bescheid lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen würden und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats

aaß Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht.

Der Kläger ist schwer alkoholkrank. Am 4. Dezember 2010 kam es zu einer autoaggressiven abdominalen Messerstichverletzung in suizidaler Absicht im Rahmen einer Alkoholintoxikation. Hinsichtlich der weiteren näheren Einzelheiten dieses Vorfalles wird auf den Arztbericht vom 7. Dezember 2010 (Bl. 42 der Gerichtsakten) verwiesen.

Am 31. Januar, 3. Februar und 4. Februar 2011 wurde der Kläger auf Grund von akuten Krisen mit Krankenwagen und Polizei in die psychiatrische Notaufnahme verbracht. Wegen der weiteren Einzelheiten dieser Vorfälle wird auf den Bericht des
vom 9. Februar 2011 (Bl. 44 der Gerichtsakten)
und den vorläufigen Arztbericht vom 11. Februar 2011 (Bl. 45, 46 der Gerichtsakten) verwiesen.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2011 gewährte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam dem Kläger Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII ab dem 1. Juni 2011 bis zum Eintritt der Volljährigkeit mit einem Leistungsumfang von 40 Fachleistungsstunden pro Monat. Ihm wurde Einzelfallhilfe durch die Zeugin
zuteil, die am 15. August 2011 ihren Abschlussbericht fertigte, wegen dessen Inhalts auf Blatt 72 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Vom 10. bis 11. November 2011 befand sich der Kläger zum sechsten Mal zur stationären Behandlung im Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des
Klinikums. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den darüber gefertigten Arztbericht (Bl. 73 der Gerichtsakten) verwiesen.

Auf den am 14. Februar 2011 zur Post gegebenen Bescheid des Bundesamtes hat der Kläger am 28. Februar 2011 Klage erhoben, mit dem Ziel Flüchtlingsschutz zu erlangen.

Der Kläger meint, die rechtliche Bewertung seines Verfolgungsschicksals durch das Bundesamt halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Kläger hat im Nachgang zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 10. Februar 2012 vor Verkündung einer Entscheidung die Klage hinsichtlich der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen und beantragt nunmehr noch,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 des AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte ist nach Zustimmung zur Klagerücknahme dem zuletzt gestellten Hauptantrag entgegengetreten und beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, nach dem gegenwärtigen Sachverhalt lägen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vor. Dass der Kläger im Iran bereits einmal im Alter zwischen 15 und 16 Jahren wegen Verstoßes gegen das Alkoholverbot zu 80 Peitschenhieben verurteilt worden sei, erschiene ihr nach dem gegenwärtigen Sachverhalt nicht glaubhaft. Das Vorbringen sei gesteigert. Im Rahmen der Anhörung vom 13. September 2010 habe der Kläger von sich aus die angebliche Auspeitschung als Jugendlicher nicht erwähnt. Eine Auspeitschung hätte nämlich beim Kläger dauerhafte Narben auf seinem Körper hinterlassen müssen.

Der Kläger habe auch bei einer Wiedereinreise in den Iran keine konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu befürchten.

Der Berichterstatter hat in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2012, soweit dies angesichts der Verfassung des Klägers möglich war, diesen befragt und ihm die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu erklären. Ferner wurde in der mündlichen Ver-

handlung die Einzelfallhelferin des Klägers als Zeugin zum psychischen Zustand und zum Suchtverhalten des Klägers gehört. Wegen der näheren Einzelheiten dazu wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den dazu von der Beklagten vorgelegten Ausdruck eines Verwaltungsvorganges verwiesen.

Tatbestand:

Der Berichterstatter ist an Stelle der Kammer zur Entscheidung berufen, weil die Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklärt haben, § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO. Die Beklagte hat dies im Schriftsatz vom 8. März 2011 und die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 23. November 2011 getan.

Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klage vor dem Hintergrund seiner gesundheitlichen Verfassung hinsichtlich der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach Zustimmung der Beklagten (§ 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO) insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die weiterhin aufrechterhaltene Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin abgelehnt wurde, festzustellen, dass hinsichtlich der Person des Klägers Abschiebungsverbote für den Iran bestehen (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und soweit der Kläger aufgefordert wurde, auszureisen und ihm die Abschiebung in den Iran bei Nichteinhalten der Ausreisefrist angedroht wurde, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des Iran festgestellt werden. Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, § 60

Abs. 2 AufenthG. Der Kläger muss bei einer unterstellten Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr einer erniedrigenden Bestrafung bzw. Behandlung befürchten. Er wird als Alkoholabhängiger versucht sein, zur Suchtbefriedigung erneut Alkohol zu trinken. Hierbei hat er im Iran eine erneute Bestrafung durch Auspeitschung zu befürchten.

Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts bereits einmal im Iran wegen Alkoholtrinkens ausgepeitscht worden. Die Gefahr, im Iran erneut wegen Alkoholgenusses ausgepeitscht zu werden, ist hinreichend konkret im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG. Gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QualfRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, Art. 4 Abs. 4 QualfRL.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es sich so zugetragen hat, wie es der Antragsteller selbst erwähnt und seine Prozessbevollmächtigte geschildert hat, nämlich dass er bereits einmal, etwa im Alter von 15 bis 16 Jahren, im Iran wegen des Genusses von Alkohol einer Bestrafung durch Auspeitschen unterzogen wurde. Der Umstand der erlittenen Auspeitschung wird durch den Abschlussbericht der Einzelfallhelferin des Klägers vom 15. August 2011 bestätigt. Die in der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreterin der Beklagten hat dies in der mündlichen Verhandlung zunächst selbst nicht in Zweifel gezogen. Sie hat auch keinen Bedarf zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gesehen. Das Gericht hat selbst keinen Zweifel daran, dass dem Kläger insoweit geglaubt werden kann, obwohl er die erlittene Auspeitschung im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt in Eisenhüttenstadt am 13. September 2010 nicht erwähnte.

Entgegen der im Nachgang zur mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Beklagten spricht in diesem Fall vielmehr gerade der späte Vortrag einer bereits einmal erlittenen Auspeitschung für den Wahrheitsgehalt des Vorbringens. Dass dies

vorgetragen werden konnte, ist nämlich nur dem Umstand geschuldet, dass der Kläger einer Vertrauensperson im Rahmen seiner jugendhilferechtlichen Einzelfallbetreuung diesen von ihm als besonders belastend empfundenen Vorfall berichten konnte. Es fällt ihm auch heute noch ersichtlich schwer, den Vorfall auch nur anzusprechen. So streifte er in der mündlichen Verhandlung dieses Thema nur am Rande und sprang sodann unvermittelt zu einem anderen Thema, nämlich seinem aktuellen Suchtverhalten, indem er davon berichtete, dass er jetzt mitten in der Nacht Gedanken bekommen, aufstehe und sich zur Tankstelle begeben, um Alkohol zu erwerben. Während er sodann detailreich von anderen Vorfällen berichtete, blieb die Bestrafung mit 80 Peitschenhieben eher als oberflächliche Erwähnung im Räume stehen. Gleichwohl konnte das Gericht beobachten, dass er bei der Schilderung dieses Vorfalles sichtlich berührt war. Er wandte seinen Blick nach unten, seine Angespanntheit kam in der Motorik seiner Hände deutlich zum Ausdruck; der Kläger verschränkte die Finger ineinander und verkrampfte diese für das Gericht deutlich sichtbar. Erst als er wieder von anderen - für ihn durchaus unrühmlichen - Vorfällen, etwa hinsichtlich des Erwerbs des Alkohols und sogar hinsichtlich der im Iran von ihm begangenen Diebstähle berichtete, ließen die Verkrampfung der Hände des Klägers und auch die Anspannung des übrigen Körpers nach und er war wieder in der Lage gelegentlich aufzublicken.

Dass der Kläger von sich aus dem Gericht nur lückenhaft von der erlittenen Auspeitschung berichtete und sich erst nach einiger Zeit seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einer vertrauten Person zu öffnen vermochte, spricht - entgegen der zuletzt geäußerten Auffassung der Beklagten - für den Wahrheitsgehalt des von ihm geschilderten Umstandes, dass er Opfer einer Leibesstrafe geworden ist. Das späte Offenbaren gegenüber einer Vertrauensperson - soweit man beim Kläger von angesichts seiner Verfassung von Vertrauen sprechen kann - ist ein Indiz dafür, dass der Kläger traumatisiert war und noch ist, so dass er zunächst überhaupt nicht in der Lage war, selbst von diesem Vorfall zu berichten und es ihm auch jetzt noch schwerfällt, diesen Vorfall unbekannten Personen gegenüber überhaupt nur zu erwähnen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein solches Verhalten bei tatsächlich traumatisierten Personen eine durchaus übliche Reaktion sein kann (vgl. dazu Middeke, „Posttraumatisierte Flüchtlinge im Asyl- und Abschiebungsprozess“, DVBl. 2004, 150, 151 ff.; Ebert/Kindt, „Die posttraumatische Belastungsstörung im Rahmen

von Asylverfahren", VBIBW, 2004, 41, 43; Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 3. Auflage, dort nur die Übersicht auf S. 45; Berliner Feuerwehr. Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), www.berliner-feuerwehr.de). Es handelt sich daher zur Überzeugung des Gerichts angesichts der Umstände des Einzelfalles auch vor dem Hintergrund des Fluchtgeschehens um einen glaubhaften Vortrag, obwohl - oder gerade weil - der Vortrag erst spät erfolgte. Hierin kann eine durchaus übliche und nachvollziehbare Vermeidungsstrategie einer traumatisierten Person gesehen werden, was das Verhalten des Klägers nachvollziehbar erklärt.

Der Einwand der Beklagten, eine Auspeitschung hätte zu Narben auf dem Rücken führen müssen, ist hierbei durch nichts belegt. Es erscheint durchaus denkbar, dass bei einer Auspeitschung im Iran, die im Beisein der Eltern durchgeführt wird, die Schläge - aus welchen Gründen auch immer - so ausgeführt werden, dass es zu keinen Vernarbungen kommt. Das Hauptziel der Schmerzzufügung und der Erniedrigung durch die Anwesenheit der Eltern ist durch diese Form der Bestrafung jedenfalls, wie bei dem Kläger deutlich zu erkennen ist, nachhaltig erreicht worden.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger das Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG bereits zur Überzeugung des Gerichts zuzubilligen, denn eine Auspeitschung ist eine unmenschliche und erniedrigende Bestrafung im Sinne dieser Vorschrift (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Oktober 1995 - 2 BvR 384/95 -, zitiert nach Juris, Rn. 58).

Selbst wenn man einmal zu Lasten des Klägers und im Sinne der Beklagten annehmen wollte, der Prognosemaßstab des Art. 4 Abs. 4 QualfRL könne nicht gelten, weil die zur Überzeugung des Gerichts erfolgte Auspeitschung im Alter von 15 bis 16 Jahren nicht stattgefunden habe, führt jedenfalls die schwere Alkoholabhängigkeit unter Berücksichtigung der individuellen Disposition des Klägers dazu, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG festzustellen.

Die Alkoholabhängigkeit des Klägers hat mittlerweile eine derartige Ausprägung erreicht, dass zur Überzeugung des Gerichtes eine Verurteilung und Bestrafung nach dem iranischen Strafrecht sogar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG liegt aber bereits dann

vor, wenn dem Betroffenen bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles eine unmenschliche Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Ablegung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob im Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des betroffenen Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis hat deshalb nicht zwingend zur Voraussetzung, dass auf Grund einer etwa mathematischen Betrachtungsweise eine mehr als 50 %ige Wahrscheinlichkeit vor dessen Eintritt bestehen muss. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes“ die für die Verletzung des Schutzgutes sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist in dieser Hinsicht dabei letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, zitiert nach Juris, Rn. 28). Wird ein vernünftig denkender Mensch die Gefahr außer Betracht lassen, so ist die Zumutbarkeit einer Rückkehr gegeben. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen.

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse wird der Kläger mit überwiegender, jedenfalls aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen haben, nach einer Rückkehr in den Iran wegen Alkoholtrinkens auffällig und damit nach iranischen Vorstellungen straffällig zu werden, um deshalb der Leibesstrafe durch Auspeitschen zugeführt zu werden.

Der Alkoholkonsum gehört zu den Kapitalverbrechen (Hadd), die im Iran streng bestraft werden, da göttliches Gesetz missachtet wird. Sowohl der Koran als auch die islamische Überlieferung verurteilen den Genuss von Alkohol. Im Koran finden sich

Suren, die vor dem Trinken warnen. Das iranische Strafrecht sieht für den Genuss von alkoholischen Getränken eine Strafe von 80 Peitschenhieben vor. Die Auspeitschung wird ausgeführt, wenn die schuldige Person wieder nüchtern ist. Es besteht zudem die Gefahr, dass bei der dritten Bestrafung die Tötung des Delinquenten vorgenommen wird (vgl. SFH vom 30. Juni 2007, Iran: Sanktionen bei Verstoß gegen moralische Normen).

Der Kläger selbst ist schwer alkoholkrank und nicht in der Lage, sein Suchtverhalten über mehrere Tage zu kontrollieren. Deshalb wird sich der Kläger alsbald nach seiner Rückkehr in den Iran - wie bereits in früher Jugend - Alkohol beschaffen. Er wird dann mit Sicherheit auffällig werden. Es kommt nämlich bei ihm hinzu, dass er beim Alkoholkonsum unter bestimmten Voraussetzungen Aggressionen entwickelt, die nach außen deutlich zu Tage treten. Dies hat die Zeugin in der mündlichen Verhandlung anschaulich und widerspruchsfrei geschildert. Ihre Aussage wird auch durch die vorliegenden Arztberichte untermauert. Diese konkrete Ausprägung seiner Alkoholkrankheit mit den damit einhergehenden aggressiven Ausbrüchen, muss geradezu zwangsläufig dazu führen, dass der Kläger bei einem Alkoholgenuss im Iran erneut auffällig werden wird. Dann ist eine Bestrafung nach den iranischen Strafvorschriften überwiegend wahrscheinlich. Diese Bestrafung würde in einer Form - nämlich durch Auspeitschen - erfolgen, die als unmenschlich und erniedrigend im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG zu bewerten ist.

Selbst wenn man schließlich unterstellen wollte, der Kläger sei in der Lage, sein Suchtverhalten so zu kontrollieren, dass er ausschließlich und unbemerkt im Verborgenen den Alkohol konsumieren und sich diesen im Iran auch - was gänzlich unwahrscheinlich erscheint - gefahrlos würde beschaffen können, muss ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt werden. Dem Kläger droht nämlich auch unabhängig von seiner Alkoholkrankheit bei einer Rückkehr/Abschiebung in den Iran eine unmenschliche Behandlung in Form der Folter. Iraner, die - wie der Kläger - ihr Heimatland illegal verlassen haben, müssen bei einer Rückkehr auf Grund der strikten Kontrollen damit rechnen, durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt befragt zu werden, besonders zu Kontakten während dieser Zeit. Die Befragung kann mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2011). Bei

einer Inhaftierung besteht - jedenfalls für den Kläger - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, der Folter unterworfen zu werden. Zwar ist die Folter nach Art 38 der iranischen Verfassung verboten. Dieses Verbot steht jedoch nur auf dem Papier. Tatsächlich existieren zahlreiche glaubhafte Berichte über zahlreiche Fälle seelischer und körperlicher Folter bei Verhören und in der Haft mit einer Vielzahl unterschiedlicher Foltermethoden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 2011, S. 36).

Nach einer Auskunft der SFH vom 18. August 2011 zur Behandlung von abgewiesenen Asylbewerbern geht das Gericht davon aus, dass die Rückkehrkontrollen nicht nur auf eine gewisse Strenge angelegt sind sondern sich daneben auch durch Willkür kennzeichnen. Nach dieser Auskunft haben Gespräche mit verschiedenen Kontaktpersonen gezeigt, dass die Behördenpraxis bei der Rückkehr von Iranern willkürlich und unvorhersehbar ist. So gelingt es gewissen Risikopersonen, die Kontrollen zu passieren, während andere sofort bei der Rückkehr ins Land festgenommen werden.

Der Kläger hat den Iran ohne Reisepass illegal verlassen. Es mag durchaus sein, dass - wie die Beklagte einwendet - westlichen Botschaften keine Fälle von psychischer oder physischer Folter im Rahmen der Befragung von Zurückgeführten bekannt geworden sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2011). Damit ist indes nicht belegt, dass derartiges nicht vorgekommen ist. Dies widerspricht nämlich der übrigen Auskunftslage hinsichtlich des Iran und der Logik der im Iran herrschenden Willkür. Unabhängig davon ist dem Gericht in einem anderen Verfahren - in dem der Prozessvertreter der Beklagten den dortigen Kläger indes klaglos gestellt hat - anschaulich berichtet worden, dass die Einreise nach einer kurzen Befragung zunächst problemlos verlief. Erst nach einer Woche habe man den Rückkehrer aufgesucht und unter Folter zu seinem Aufenthalt in Deutschland befragt. Dieses Vorgehen iranischer Behörden erscheint dem Gericht durchaus plausibel. Nachdem man bei der Einreise die notwendigen Daten erhoben hat, besteht für den iranischen Staat zunächst kein Anlass, Befragungen unter Folter sofort durchzuführen. Diese können nachhaltiger und viel zielgerichteter durch die örtlichen staatlichen Stellen an den Herkunftsorten der Zurückkehrenden im Lande selbst vorgenommen werden.

Jedenfalls ist immer in Rechnung zu stellen, dass der Iran kein Rechtsstaat ist und die Behörden willkürlich handeln, Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und in regulärer Haft vorkommt, sowie willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteile festzustellen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 2011, S. 36, 39, 40). Es mag durchaus Einiges dafür sprechen, dass der iranische Staat sich an seinen Grenzübergangsstellen, etwa auf dem Flughafengelände noch in gewisser Weise zurückhält, um an anderer Stelle dann aber seine erniedrigenden Behandlungen oder Foltermaßnahmen quasi nachzuholen.

Unabhängig wie der iranische Staat im Einzelnen vorgeht und ob die gesamte Gruppe der illegal ausgereisten Iraner von Gefahren nach § 60 Abs. 2 AufenthG bedroht ist, wie es etwa das Verwaltungsgericht Stuttgart annimmt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 28. März 2011, - A 11 K 1578/10 -, zitiert nach Juris, Rn. 20 unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), kann jedenfalls dem Kläger unter der Berücksichtigung der besonderen Umstände seines Falles nicht zugemutet werden, in den Iran zurückzukehren, selbst wenn man nicht von einer Gefahr für die gesamte Gruppe der illegal ausgereisten Iraner ausgeht.

Im Fall des Klägers kommt nämlich hinzu, dass er schon aufgrund seiner Erscheinung und seines Verhaltens geradezu ein klassisches Ziel für eine nachhaltige Befragung durch iranische Stellen bietet. Er hat den Iran nicht nur illegal verlassen, sondern befindet sich zudem in einer Verfassung, die zur Überzeugung des Gerichtes auch im nüchternen Zustand zu einer besonders intensiven Befragung bei der Einreise im Iran führen wird. Der Kläger ist nämlich auffällig unsicher, trägt aber, wie die Zeugin anschaulich und überzeugend berichten konnte, eine innere Wut gegen nach außen getragene tatsächlich oder vermeintliche fundamentalistische islamische Überzeugungen in sich. Bei den Handlungsweisen von iranischen Sicherheitsbehörden, wie sie bei einer nachhaltigen Befragung vorkommen, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger sein Verhalten nicht adäquat der durchaus bedrohlichen Situation wird anpassen können. Es ist vielmehr überwiegend wahrscheinlich, dass er seine Einstellung und eine im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchaus erkennbare islamkritische und regimekritische Haltung nicht wird verbergen können. Sein Verhalten ist - wie es in der mündlichen Verhandlung zu Ta-

ge trat - das eines modernen durch einen westlichen Lebensstil geprägten, unangepassten und noch immer pubertierenden Jugendlichen, der seine Unangepasstheit einerseits und seine Unsicherheit andererseits nicht verbergen kann, was im Iran in dieser Form offenkundig keine Billigung finden wird (vgl. zu den „sittlichen“ Normen im Iran, SFH, Auskunft vom 30. Juni 2007, S. 15). Sein Verhalten, seine Kleidung und seine Körpersprache werden ihn zum einen von vornherein verdächtig machen und werden ihn zum anderen aber auch als geeignetes Opfer von Übergriffen erscheinen lassen. Dies führt zur Überzeugung des Gerichts dazu, dass der Kläger bereits bei einer Einreise sogleich am Flughafen, jedenfalls aber im Landesinnern, mit der Gefahr von Folter oder erniedrigender Behandlung rechnen muss.

Mithin liegen die Voraussetzungen für eine Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG auch wegen der illegalen Ausreise jedenfalls beim Kläger unter Berücksichtigung der besonderen Umstände seines Falles vor.

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob sich der Kläger derzeit noch in einer weltanschaulichen Findungsphase befindet oder er sich bereits endgültig unter Abfall vom Islam eine atheistische Weltsicht angeeignet hat („die ganzen Religionen“ - sind - „Blödsinn“) und ihm auch deshalb im Iran flüchtlings- oder abschiebungsschutzrelevante Gefahren drohen.

Da die Klage auf Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG mithin Erfolg hat, kommt es auf das hilfsweise verfolgten Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr an, wenngleich auch die Beklagte sich hier nicht verschließt anzuerkennen, dass dem Kläger auch die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungshindernisses zusteht und sie dabei wohl dem Umstand Rechnung trägt, dass klassische Seelenheilkunde im Rahmen einer Psychotherapie im Iran kein Thema ist (vgl. DOI, Auskunft an das VG Mainz vom 3. Juni 2002) und dem Kläger bei der bigotten Haltung seiner Familie mangels adäquater familiärer Unterstützung kaum Zugang zu der aktuell etwas verbesserten Versorgungslage (vgl. Auskunft der SFH vom 20. November 2008) für psychisch kranke Menschen Zugang finden wird.

Weil Abschiebungsverbote hinsichtlich des Iran festzustellen sind, unterliegt auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung in den Iran der gerichtlichen Aufhebung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 i. V. m. § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG. Wegen der erfolgten Bewilligung von Prozesskostenhilfe einerseits und der geringen Höhe der von der Beklagten beizutreibenden Kosten andererseits sieht das Gericht davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären und macht von seinem diesbezüglichen Ermessen nach § 167 Abs. 2 VwGO keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.